

**Synopse zu den vorzunehmenden Änderungen in der
Satzung der Stadt Wülfrath zur Ausgestaltung der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**

Ort der Änderung	Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Rechtsgrundlagen</p>	<p>Aufgrund von §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des Gesetzes zur frühzeitigen Bildung von Kindern – Kinderbildungsgesetz KiBiz – vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) und des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) – alle in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 29.06.2021 die folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Aufgrund von §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des Gesetzes zur frühzeitigen Bildung von Kindern – Kinderbildungsgesetz KiBiz – vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) und des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) – alle in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 22.06.2022 die folgende Satzung beschlossen.</p>
<p>§8 Laufende Geldleistung, Abs. 1 Grundsatz</p>	<p>Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Wülfrath haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Wülfrath gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 7 wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses können nur zum 1. eines Monats erfolgen. Die entsprechende Mitteilung muss spätestens einen Monat vor Eintritt der gewünschten Änderung im Jugendamt bekanntgegeben werden, um eine pünktliche Zahlung zu gewährleisten. Eine Bewilligung des tatsächlichen Betreuungsbedarfes erfolgt nach Überprüfung.</p> <p>Bei Kindern, die von der Kindertagespflege in eine Kindertagesstätte wechseln, wird die laufende Geldleistung grundsätzlich nur bis zum Ende des Monats gezahlt, der der Aufnahme in die Kindertagesstätte vorhergeht. In Ausnahmefällen wird bei nachgewiesenem Betreuungsbedarf der Sorgeberechtigten in der Schließungszeit der Kindertagesstätte und vorübergehender Fortführung der Kindertagespflege während dieser Schließungszeit, die laufende Geldleistung für diesen Zeitraum an die Kindertagespflegeperson gezahlt.</p> <p>Ab dem Kita-Jahr 2021/2022 erfolgt für den Zeitraum von 3 Jahren eine jährliche Erhöhung der Förderleistung in Höhe von 0,10 € jeweils zum neuen Kindergartenjahr.</p> <p>Die Geldleistung insgesamt wird jährlich analog der Regelung zu den Kindpauschalen (§ 37 KiBiz) angepasst.</p>	<p>Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Wülfrath haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Wülfrath gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 7 wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses können nur zum 1. eines Monats erfolgen. Die entsprechende Mitteilung muss spätestens einen Monat vor Eintritt der gewünschten Änderung im Jugendamt bekanntgegeben werden, um eine pünktliche Zahlung zu gewährleisten. Eine Bewilligung des tatsächlichen Betreuungsbedarfes erfolgt nach Überprüfung.</p> <p>Bei Kindern, die von der Kindertagespflege in eine Kindertagesstätte wechseln, wird die laufende Geldleistung grundsätzlich nur bis zum Ende des Monats gezahlt, der der Aufnahme in die Kindertagesstätte vorhergeht. In Ausnahmefällen wird bei nachgewiesenem Betreuungsbedarf der Sorgeberechtigten in der Schließungszeit der Kindertagesstätte und vorübergehender Fortführung der Kindertagespflege während dieser Schließungszeit, die laufende Geldleistung für diesen Zeitraum an die Kindertagespflegeperson gezahlt.</p> <p>(Der alte Text wird zur Klarheit der Satzungsregelung nur in den inhaltlich passenden Absatz 3 verschoben.)</p>

<p>§8 Laufende Geldleistung, Abs. 3 Grundsätzliche Höhe der Förderleistung</p>	<p>Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchstabe a), der etwa für die den betreuten Kindern zugewandten Lebensmittel, Pflegeutensilien bzw. den Hygienebedarf, für Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenstände (Möbel, Teppiche), für Miete und Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abfallgebühren) sowie für Fahrtkosten und Wegezeitentschädigungen der Tagespflegeperson entsteht, beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 1,00 €</p> <p>Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchstabe b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Kindertagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer nach dem jeweils geltenden Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) durchgeführten Maßnahme zur Qualifizierung in der Kindertagespflege von 300 Stunden: 4,00 € <p>.....</p>	<p>a) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchstabe a), der etwa für die den betreuten Kindern zugewandten Lebensmittel, Pflegeutensilien bzw. den Hygienebedarf, für Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenstände (Möbel, Teppiche), für Miete und Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abfallgebühren) sowie für Fahrtkosten und Wegezeitentschädigungen der Tagespflegeperson entsteht, beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind:</p> <table border="1" data-bbox="1413 424 1980 576"> <thead> <tr> <th>Zeitraum ab Kita-Jahr</th> <th>pro Stunde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2022/2023</td> <td>1,30 €</td> </tr> <tr> <td>2023/2024</td> <td>1,55 €</td> </tr> <tr> <td>2024/2025</td> <td>1,80 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>b) Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchstabe b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Kindertagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer nach dem jeweils geltenden Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) durchgeführten Maßnahme zur Qualifizierung in der Kindertagespflege von 300 Stunden: 4,00 € <p>Ab dem Kita-Jahr 2021/2022 erfolgt für den Zeitraum von 3 Jahren eine jährliche Erhöhung der Förderleistung in Höhe von 0,10 € jeweils zum neuen Kindergartenjahr.</p> <p>Die Geldleistung insgesamt wird jährlich analog der Regelung zu den Kindpauschalen (§ 37 KiBiz) angepasst.</p> <p>.....</p>	Zeitraum ab Kita-Jahr	pro Stunde	2022/2023	1,30 €	2023/2024	1,55 €	2024/2025	1,80 €
Zeitraum ab Kita-Jahr	pro Stunde									
2022/2023	1,30 €									
2023/2024	1,55 €									
2024/2025	1,80 €									
<p>§11 Inkrafttreten</p>	<p>Die Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wülfrath zur Ausgestaltung der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 01.08.2020 außer Kraft.</p>	<p>Die Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wülfrath zur Ausgestaltung der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 01.08.2021 außer Kraft.</p>								